

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 3

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— (Das neue Bekleidungsreglement) ist am 11. Januar vom Bundesrat und zwar mit unwesentlichen Änderungen nach dem Entwurfe des Herrn Departementschef Müller angenommen worden. Die Zeitungen melden darüber: Die Briden der Offiziere und die bisherige Polizeimütze der Mannschaft sind endgültig abgeschafft. Letztere wird durch eine Feldmütze ersetzt, welcher die österreichische als Vorbild diente. Das neue Reglement wird im übrigen keine grossen Umgestaltungen bringen. Die Verordnung betreffend Equipementsbeiträge an Offiziere bestimmt, der erste Beitrag bleibt auf der nämlichen Höhe wie bisher, dazu werden aber jedem Offizier vom Bunde an Material geliefert: Säbel mit Koppel und Schlagband, Revolver, Feldstecher, Signalpfeife, Tornister und Koffer. Diese Gegenstände gehen nach Beendigung der Dienstpflicht in das Eigentum des Mannes über. Diese Neuerung kommt erstmals für die aus der Aspirantenschule des Jahres 1898 hervorgehenden Offiziere zur Anwendung.

— III. Division. (Bericht über das Grabdenkmal des Oberst Feiss.) Das von Herrn Bildhauer Wettli in Zürich ausgeführte Grabdenkmal für Herrn Oberst Feiss sel., gew. Waffenchef der Infanterie und Kommandant des II. Armeekorps, ist vor einigen Wochen auf der Grabstätte desselben im Bremgarten-Friedhof in Bern aufgerichtet worden. Es besteht aus einem Obelisken aus schwarzem Syenit mit einem bronzenen Porträtrelied des Verstorbenen, auf den Sockelstufen eine eidg. Fahne, ebenfalls in Bronze gegossen, als Zeichen der Huldigung der Armee für einen ihrer besten Führer.

Auf der vordern Seite des Sockels sind nebst den Personalien die Worte angebracht:

„Dem Vaterland eine starke, gut geschulte Armee zu schaffen war sein Lebensziel und ist sein Vermächtnis.“

Das Denkmal ist von der Offiziersgesellschaft des Kantons Bern zur Hütung und Unterhaltung übernommen worden.

Die seinerzeit von uns zur Bestreitung der Kosten angeregte Sammlung unter den Offizieren des II. Armeekorps stellte uns die Summe von Fr. 3312 zur Verfügung; für das Denkmal wurden Fr. 3000 bezahlt und der Saldo, nach Abzug der verschiedenen Unkosten, zum Ankauf des Restes der Auflage des seinerzeit von Herrn Major Karl Müller in Bern herausgegebenen Lebensbildes des Herrn Oberst Feiss verwendet, welchem ein Bild des Denkmals beigelegt ist. Wir haben die dahерigen 530 Exemplare verhältnismässig auf die einzelnen Einheiten des II. Armeekorps verteilt und bitten diejenigen Herren Kameraden, welche dasselbe zu erhalten wünschen, sich an ihre bezüglichen Chefs zu wenden. (Für die Offiziere des Korpsstabes und der Korpstruppen besorgt der II. Adjutant des Armeekorps, Herr Art.-Oberleut. Rüfenacht in Bern, die Verteilung.)

Rechnung mit Belegen nebst einer detaillierten Liste des Ertrages der Sammlung liegen beim Präsidenten der Offiziersgesellschaft des Kantons Bern, Herrn Oberstleut. Grieb in Burgdorf, zu jedermanns Einsicht auf.

Wir betrachten damit den uns seinerzeit gewordenen Auftrag für erledigt, sprechen allen denjenigen Herren, welche zur Errichtung des würdigen Denkmals beisteuert haben, unsren besten Dank aus und bitten die Herren Kameraden, sich das Denkmal gelegentlich anzusehen, um die Erinnerung an einen Mann neu zu wecken, dessen Lebensziel die Hebung unserer Armee gewesen ist.

Ganterswyl, Bern und Grosshöchstetten, 31. Dez. 1897.

G. Berlinger, Oberst-Korpskommandant,
A. Keller, Oberstdivisionär, F. Bühlmann, Oberstdivisionär.

— (Der Centralvorstand vom Roten Kreuz,) der Samariterbund und der Militärsanitätsverein petitionieren beim

Bundesrat zu Handen der eidg. Räte um Subventionierung eines von ihnen in Aussicht genommenen Generalsekretariates. Die Anregung soll bei den zuständigen Behörden guten Anklang finden.

Bern. (Kadettenkorps.) Der Gemeinderat der Stadt Bern hat sich mit den von einem meistens aus Offizieren bestehenden Initiativkomite für Errichtung eines bundesstädtischen Kadettenkorps verfolgten Bestrebungen einverstanden erklärt. Das Korps würde eine freiwillige Institution sein. Nächste Woche soll eine grössere Versammlung stattfinden zu definitiver Beschlussfassung. Das Korps soll sofort rekrutiert werden.

— (Der Militärschützenverein Schindellegi) scheint mit der Wahrheit nicht auf vertrautem Fuss zu stehen. In einem Schiessbericht an das eidgenössische Militärdepartement verzeichnete dieser Verein von einer Schiessübung als Resultat beinahe 100 Prozent Treffer. Das kam dem Departement verdächtig vor, und es verhielt den Verein zu einem sogenannten Probeschiessen. Bei bestem Wetter wurde dieses vor Mitgliedern der kantonalen Schiesskommission abgehalten, hatte aber nur ein sehr mittelmässiges Resultat (rund 60 Prozent Treffer) zur Folge.

— (Notsignale des Alpenklubs.) Das Centralkomite des schweizerischen Alpenklubs hat beschlossen, folgendes Notsignal einzuführen: Bei Tag: Schwingen irgend eines Gegenstandes vom Boden herauf im Halbkreise. Bei Nacht: Vorzeigen eines Lichtes oder wiederholter kurzer, scharfer Anruf. Die Signale haben je 6 mal in der Minute zu erfolgen. Führer und Träger werden angehalten, stets eine Alarmpfeife oder ein Horn, ein Stück Stoff von lebhafter roter Farbe und Laternen mitzunehmen. (Z. P.)

A u s l a n d .

Deutschland. (Aufbesserung der Soldatenkost.) Die zur Zeit bestehenden Portionsätze für die tägliche Beköstigung des Soldaten sind in der Hauptsache bereits seit dem Jahre 1858 in Gültigkeit. Unter den heutigen Verhältnissen kann aber diese Verpflegungsgebühr nicht mehr als ausreichend erachtet werden. Um die Gesamttagessverpflegung des Soldaten zu einer auskömmlichen zu gestalten, ist es nach den eingehenden Erwägungen erforderlich, bei der Garnisonsverpflegung die Fleischportion um 30 g und die Gemüseportion auf die Sätze der Manöverkost unter gleichzeitiger Gewährung einer Fettzugabe von 40 g zu erhöhen und bei der Manöver-Verpflegung eine Fettzugabe von 60 g zu gewähren. Die gewöhnliche Gesamttagessverpflegung des Mannes soll danach künftig bestehen aus: 180 g frischem Fleisch (Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch) oder 120 g geräuchertem Speck, 40 g Nierenfett, 250 g Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen oder Linsen), oder 125 g Reis, Graupe oder Grütze, oder 1500 g Kartoffeln, sowie 25 g Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisenzuthaten und 10 g Kaffee in gebrannten Bohnen. Daraus soll künftig für den Mann eine Morgen-, Mittag- und Abendkost, statt bisher nur Morgen- und Mittagkost hergestellt werden. Die Mehrkosten belaufen sich für das preussische Kontingent auf 7,128,015 M. (P.)

Deutschland. (Die Reorganisation des Militärstrafprozesses) wird rascher verwirklicht werden, als man erwartet hatte. Die Thronrede hat die Vorlage des Entwurfes einer neuen Militärstrafgerichtsordnung angekündigt. Das Beiheft zum Militärwochenblatt vom 1. Dezember 1897 bringt eine Darstellung des Inhalts der geplanten Reformen, welche, beiläufig gesagt, die gehegten Erwartungen weit übertreffen.

Eine Gegenüberstellung der Hauptgrundsätze des gegenwärtigen preussischen Militärstrafverfahrens mit den Bestimmungen des Entwurfes wird dieses klar machen.

Es gelten im preussischen Militärstrafverfahren:
1. Schriftlicher, geheimer Untersuchungsprozess.

2. Inquisitionsmaxime. Verbindung des Untersuchungsführers, des Anklägers und des Verteidigers in einer Person.

3. Kommandierung der Richter von Fall zu Fall.

4. Beschränkung der Verteidigung durch Dritte.

5. Formale gesetzliche Beweistheorie der alten Kriminalordnung.

6. Abstimmung der Richter nach dem nicht einwandsfreien Klassensystem.

7. Versagung ausreichender ordentlicher Rechtsmittel an den Angeklagten.

8. Abhängigkeit der Rechtskraft des richterlichen Spruchs von der Bestätigung.

9. Vielgestaltigkeit der Militärgerichte und des Verfahrens bei den verschiedenen Kontingenten, mit den daraus sich für das Feld und für gemeinschaftliche Garnisonen ergebenden Gefahren.

Es wird dagegen vorgeschlagen im Entwurf:

1. Weitestgehende Durchführung des mündlichen, unmittelbaren Verfahrens, unter Zulassung der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nach bayerischem Vorbilde.

2. Anklageform. Scharfe Trennung der Aufgaben des Richters, Anklägers und Verteidigers.

3. Ständigkeit der Gerichte in allen Instanzen in erheblichem Umfange.

4. Unbeschränkte Verteidigung in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit bei bürgerlichen Vergehen auch durch zugelassene Rechtsanwälte.

5. Freie Beweiswürdigung auf Grund der in mündlicher Verhandlung von dem Richter gemachten Wahrnehmungen.

6. Gleicher Wert für jede Richterstimme.

7. Gewährung der Rechtsmittel nach dem Vorbilde der Bürgerlichen Strafprozeßordnung. Zulassung der Beschwerde, der Berufung, der Revision; der Berufung in weiterem Umfange als im bürgerlichen Verfahren. Einrichtung eines vollständigen Instanzenzuges.

8. Endgültige Entscheidung des Richters über Thatfrage und Strafe. Uneingeschränkte Selbständigkeit der erkennenden Gerichte. Bestätigungsordre im Frieden kein die Rechtskraft des Urteils berührender Rechtsakt, vielmehr eine auf dem Gnadenrechte beruhende Weisung zur Strafvollstreckung.

9. Ein einheitliches Rechtsverfahren für das ganze deutsche Heer und die Marine. Eine gemeinsame Spitze desselben, das Reichsmilitärgericht, welches die übereinstimmende Auslegung und Anwendung der Gesetze sichert, wodurch das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Einigkeit in allen Teilen des Heeres nur gefestigt werden kann.

10. Schliesslich wird beabsichtigt, auch hinsichtlich der Entschädigung unschuldig Verurteilter die Militärstrafgerichtsordnung in voller Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Strafprozesse zu halten, sodass, sobald der zu dem letzteren vorliegende Entwurf Gesetz wird, dessen Bestimmungen in die Militärstrafgerichtsordnung übernommen werden.

Zum Schluss wird Seite 355 gesagt: „Aus dieser Gegenüberstellung erhellt, dass die Hauptaufgabe der Reform: die grundsätzliche Umwandlung des bisherigen heimlichen und schriftlichen Inquisitionsprozesses in den öffentlichen und mündlichen Anklageprozess erfüllt ist, sie zeigt aber auch die in die Augen springenden Verbesserungen, welche der Entwurf gegen den heutigen Rechtszustand vorschlägt.“

Wir dürfen annehmen, durch unsere Ausführungen den Beweis geliefert zu haben, dass die Heeresleitung mit Erfolg bemüht gewesen ist, einen Gesetzentwurf aufzustellen, der den modernen Rechtsauffassungen — namentlich durch die Anbahnung der Bestimmungen über das Verfahren an die allgemeine Landesgesetzgebung — entspricht, aber in einer Weise, die gleichzeitig den Lebensinteressen des Heeres Rechnung trägt. Das Schicksal der Vorlage steht nun, nachdem die verbündeten Regierungen sich über die Reform geeinigt haben, beim Reichstage.

Bei einer so umfassenden und durchgreifenden Umgestaltung, wie sie in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, lässt sich zwar annehmen, dass die Vorlage für den Einen oder den Anderen und auch wohl für manche politische Parteien Bestimmungen enthalten wird, denen sie nicht von vornherein rückhaltlos zustimmen können. Wir glauben aber, es wird allgemein anerkannt werden,

dass die Heeresleitung allen berechtigten Forderungen insofern nachgekommen ist, als es die eigenartigen militärischen Verhältnisse und die wohlbewährten Überlieferungen, in denen die preussische Armee gross geworden ist, nur irgend gestatten, wie anderseits wir uns auch der Hoffnung hingeben, dass, wenn der Entwurf Gesetz wird, in der Armee jede Abneigung gegen diese Reform verschwinden und das neue Verfahren sich bald und gut einleben wird.“

Der Hauptzweck der Reform — Anchluss des Militärstrafprozesses an die Grundsätze des bürgerlichen Verfahrens unter Wahrung der militärischen Interessen — ist hiernach durch den Entwurf gesichert.

Deutschland. (Der Einfluss der Seemacht auf die Geschichte von 1783—1812). (Eing.) Die breiten Schichten unseres Volkes beginnen sich mit den grossen internationalen Fragen der See- und Landmacht, den Wechselwirkungen zwischen politischer und wirtschaftlicher Blüthe mehr und mehr zu beschäftigen. Hierzu bietet ein Werk neue Gesichtspunkte, das zum ersten Male und auf Grund sorgsamster Forschung den Einfluss nachweist, den die Macht zur See auf die Geschicke der Völker jederzeit geübt hat, derart, dass Staaten, die sie entbehrt, im Wettstreit stets unterlegen sind. Diesen wichtigen Nachweis von der Bedeutung der Marine bringt das Werk des amerikanischen

Kapitäns Mahan: „Der Einfluss der Seemacht auf die Geschichte.“ Seine Untersuchungen haben geradezu einer neuen Auffassung über wichtige Fragen der Seekriegskunst Geltung verschafft; weltgeschichtliche Ereignisse erscheinen in einem bisher unbeachteten Zusammenhange, indem überall gleichmäig die Kriegsführung zu Lande und zur See in ihrem Verlaufe und politischen Werte gewürdigt wird. Historiker, Wirtschaftshistoriker, Politiker und Volkswirte schöpfen daher aus Mahans Werk neue Belehrung. Eine deutsche Übersetzung, welche jetzt im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin zu erscheinen beginnt, dürfte daher gerechtfertigt sein. Man war gerade in Deutschland gewöhnt, die grossen welthistorischen Vorgänge der letzten Jahrhunderte nur zu betrachten, insofern Deutschland dabei unmittelbar in Frage kam; entlegenere Vorgänge, die in ihren Folgen mindestens ebenso entscheidend für die Entwicklung im Vaterlande waren, blieben leicht ausser Acht; so ist z. B. der Seekampf um das koloniale Weltreich im 17. und 18. Jahrhundert mit seinem Gipfelpunkt in Napoleons Kontinentalsperre uns nur wenig bekannt. Es ist zu hoffen, dass das Mahan'sche Buch in weitesten Kreisen diesem Mangel abhelfen und dazu beitragen wird, dem deutschen Leser wesentliche Gesichtspunkte bei der Beurteilung moderner Probleme näher zu rücken.

Ein diesem Werke vorangegangenes Buch desselben Verfassers, in dem er den Einfluss der Seemacht in den Zeiten nach dem 30jährigen Kriege und insbesondere während des spanischen Erbfolgekriegs und des siebenjährigen Kriegs nachweist, ferner den Zusammenhang der welthistorischen Ereignisse vom Ausgang der englischen Revolution bis zum nordamerikanischen Freiheitskriege entrollt, erscheint bereits in zweiter deutscher Auflage und ist zum Preise von Mk. 10. — zu beziehen; das neue, diese Darstellung fortsetzende Werk, das die grosse weltgeschichtliche Krisis der französischen Revolutionszeit von 1783 bis zum Verfall der Napoleonischen Herrschaft im Jahre 1812 behandelt, gelangt jetzt in 12 Lieferungen zum Gesamtpreise von Mk. 10. — zur Ausgabe. Die vorliegende erste Lieferung bietet außer der Einleitung eine Übersicht der Ereignisse in Europa für die Zeit von 1783 bis 1793 und eine Schilderung der Flotten im Jahre 1793. — Das reichhaltige Werk verdient mithin nicht nur im seemannischen oder militärischen Fachkreisen, sondern seiner Ergebnisse wegen von allen Gebildeten, die an den grossen Fragen unserer Zeit Anteil nehmen und ihr Urteil über sie bereichern wollen, beachtet zu werden.

Oesterreich. (Das Budget des gemeinsamen Heeres) beträgt nach dem Voranschlag im Ordinarium 125,634,421 Gulden (mehr gegen das Vorjahr 2,770,780), im Extraordinarium 11,980,407 Gulden (weniger gegen das Vorjahr 2,816,780). Ausserdem wird ein ausserordentlicher Nachtragskredit von 7½ Millionen Gulden für 1897 gefordert, der wegen der Lage auf der Balkanhalbinsel für Beschaffung von Waffen und Kriegsmaterial, sowie für fortifikatorische Massregeln Verwendung gefunden hat. Für letztere betrug der Aufwand 1,7 Millionen, ferner für Handfeuerwaffen und Festungsmaterial 4,5 Millionen und für Feldsanitäts-, train-, technisches und sonstiges Ausrüstungsmaterial den Rest der Summe. Wir entnehmen daraus, dass man die politische Situation im Gefolge der Wirren in der Türkei für gar nicht unbedenklich gehalten hat. Weitere Kosten sind Österreich-Ungarn noch durch die nach den türkisch-griechischen Gewässern entsandte Flottenabteilung, sowie durch das noch auf Kreta weilende 2. Bataillon des 87. steirischen Infanterie-Regiments von Pola erwachsen. Im November

betrug das gesammte dort befindliche Aufgebot noch 2000 Köpfe. Die Einzelheiten des Nachtragskredits kommen nicht zur Veröffentlichung, sondern werden den Delegierten mündlich erläutert.

Das eigentliche Heeresbudget berücksichtigt u. a. die 1894 begonnene Vermehrung des Standes an Offizieren, welche 1898 zum Teil zum Abschluss gelangt. Sämtliche Korpskommandanten sollen nach und nach Feldzeugmeister bzw. Generale der Kavallerie werden, so weit sie es nicht schon sind, 5 Stellen der Art sind zunächst gefordert. Nachdem im laufenden Jahr jedes Infanterie-Regiment einen berittenen Regiments-Hornisten erhalten hat, wie er bei den Jägertruppen schon war, werden nunmehr 408 berittene Bataillonshornisten gefordert (pro Infanteriebataillon 1). Man denkt damit die anderwärts eingeführten Meldereiter zu ersetzen. Erheblich erhöht werden die Dienstprämien der Unteroffiziere, da z. Z. die Zahl der den Präsenzdienst freiwillig fortsetzenden Unteroffiziere unzureichend, daher die Gewährung einer weiteren materiellen Begünstigung unerlässlich ist. Zu den bisher bestehenden 4 Remontedepots soll ein 5. treten. In ausserordentlichen Erfordernis ist bemerkenswert ein Posten von 400,000 Gulden zur Aptirung des alten Feldgeschützmaterials, um für die Übergangszeit bis zur Neuausrüstung der gesammten Artillerie den grossen Unterschied beider Systeme wenigstens teilweise zu vermindern. Bemerkt ist dabei, dass dort „die Versuche zur Schaffung eines neuen Geschützsystems noch nicht beendet sind, während andere Staaten schon mit Einführung neuer Schnellfeuerkanonen begonnen haben.“ Feldartillerie und Eisenbahentruppen werden mit Repetierstutzen ausgerüstet, eine 2. Artillerie-Kadettenschule errichtet und 3 neue Brieftaubenstationen in Süddalmatien ins Leben gerufen. (Post.)

Frankreich. (Wehrsteuer.) Eine in der Deputientenkammer soeben zur Verteilung gelangende Novelle zur Wehrsteuer strebt in mehreren Richtungen eine Verschärfung an. Die Steuer wird gegenwärtig von denen erhoben, die aus irgend einer Ursache vom Dienst im aktiven Heere ganz oder teilweise befreit sind. Nach dem Entwurf sollen dieser Steuer jetzt auch diejenigen unterworfen sein, die in den Nebendiensten des Heeres beschäftigt werden, ferner diejenigen, die wegen Familienverhältnissen oder wegen ihrer Stellung vom Militärdienst befreit worden sind, die Zurückgestellten, die wegen Aufenthalts im Auslande vom Dienst Befreiten, sowie die nicht eingestellten Naturalisierten. Die Steuer soll aus einer festen Abgabe von 6 Franken und einem Zuschlag im Verhältnis zum Betrage der persönlichen Steuer bestehen.

Frankreich. (Zur Duell-Auffassung in der französischen Armee.) Ein Herr F. hatte in einer an die Kammer gerichteten Petition gegen eine Entscheidung des Kriegsministeriums Protest erhoben, durch die ihm sein Grad als Verwaltungsoffizier der Reserve abgesprochen worden war, weil er sich geweigert hatte, einem Offizier, der ihn öffentlich geohrfeigt hatte, seine Zeugen zu schicken, unter dem Vorwände, die Gerichte hätten seinem Widersacher Unrecht gegeben und er sei keineswegs dem betreffenden Offiziere eine Genugthuung schuldig, den er den militärischen Reglements zufolge nicht einmal zu grüssen habe. Der Kriegsminister hat das Gesuch des Herrn F. um Wiedereinsetzung in seinen militärischen Grad mit einer Begründung abgewiesen, in der es heisst: „Wenn sich auch die militärischen Behörden stets der Vorschritt der Genugthuung mit den Waffen enthalten, die übrigens eine Gesetzesverletzung darstellen, so herrscht doch, wie alle Welt weiß, bei allen Militärpersonen das Gefühl, dass

derjenige unter ihnen, der der Gegenstand von Beleidigungen oder Thätlichkeiten gewesen ist, sich nicht darüber beruhigen darf, sondern eine Genugthuung mit den Waffen verlangen muss. Herr F. verlor, indem er sich weigerte, auf das Terrain zu gehen, jede moralische Autorität bei seinen Kameraden und Untergebenen, die Disziplin hätte während den Instruktionsperioden und im Felde leiden müssen, wenn nicht ein in den gebräuchlichen Formen abgegebenes Gutachten das Betragen, das er bei diesem Anlasse gezeigt, ihn rechtfertigte und die Anklage eines Vergehens gegen die Ehre verschwinden liess, die nach dem allgemeinen Gefühl in der Armee hiernach auf ihm lastete. Herr F. hatte ein paar Ohrfeigen erhalten und nach den Traditionen der Armee konnte er sie nach dem Urteil seiner Kameraden nicht ruhig einstecken, sondern musste von seinem Angreifer eine Genugthuung mit den Waffen verlangen; er hat das nicht thun zu müssen geglaubt, sondern sich an die Gerichte gewandt; das war sein Recht; aber er musste wissen, dass durch dieses Vorgehen seine Stellung in dem Offizierskorps, oder doch vor denen, die ihn zu beurteilen berufen waren, unmöglich wurde.

(Post.)

Griechenland. (Geplante Heeresreformen.) Dem Kriegsminister Smolenski werden weitgehende Reformpläne für das Heer zugeschrieben, die hier allgemein gebilligt werden, den Gläubigern aber besondere Veranlassung bieten, bei Abmessung ihrer Zahlungsansprüche nicht allzu bescheiden zu sein. Praktisch ist es jedenfalls nicht, dass man diese Pläne schon jetzt ins Einzelne bespricht; man behauptet indess allerseits, dass die betreffenden Gesetzentwürfe schon im Lauf der bevorstehenden Kammersession vorgelegt werden sollen. Zunächst wird beabsichtigt, gesetzlich festzusetzen, dass die Reservisten, sowie die vom Militärdienst Befreiten, soweit sie körperlich dienstfähig sind, jährlich einige Wochen zu regelmässigen Übungen einzuberufen sind, dann sollen in jedem Jahre grössere Manöver abgehalten, sowie Schiessschulen für Artillerie und Infanterie errichtet werden. Auch von der Einstellung einer ersten

Rate zur Vervollständigung des Geschütz- und übrigen Kriegsmaterials und sogar zur Neubeschaffung von Gewehren in den nächstjährigen Etat ist die Rede. Das Geld zu allen diesen schönen Dingen soll durch Ersparnisse in anderen Verwaltungszweigen aufgebracht werden. Durchaus zu billigen ist die weitere Absicht, den Offizieren niederen Ranges das passive Wahlrecht ganz zu entziehen und dasselbe höheren Offizieren nur unter bestimmten Einschränkungen zu belassen; ein derartiges Gesetz hat früher bereits bestanden, Delyannis hat es aber im Partei-Interesse wieder aufgehoben.

(M. Allg. Ztg.)

Amerika. Die mit der Aufstellung eines neuen Schiessreglements betraute Kommission hat ihre Arbeiten beendet und das Reglement wird binnen Kurzem erscheinen. Die hauptsächlichsten Neuerungen bestehen darin, dass stehende, knieende und liegende Mannsfiguren- und Kavallerie-Scheiben angenommen wurden, was für Amerika etwas Neues ist. Es wird in Zukunft geschossen:

Auf 200 Meter liegend, knieend und stehend; auf 300, 500 und 600 Meter hockend, knieend und liegend; auf 800 und 1000 Meter wird nur noch liegend geschossen. Zur Instruktion werden einige Schiesskurse geschaffen je nach dem Alter der Mannschaft.

Die Kavallerie erhält eine Spezialinstruktion für das Revolverschiessen. Der Karabiner wird durch den Revolver ersetzt.

Man veranstaltet Einzelschiessen und Gesammtfener; diese Schiessen werden auf verschiedenen Terrain abgehalten.

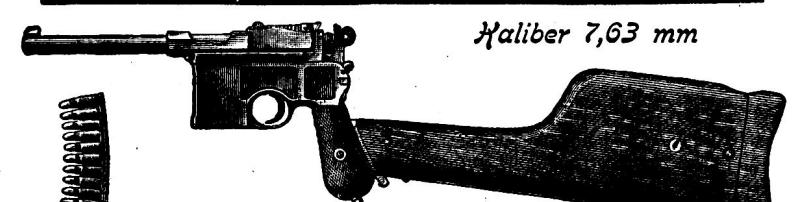
Die neue Instruktion ist das Resultat angestellter Versuche in der Festung Logau und man sagt, dass dieselbe ausserordentlich praktisch sei.

Poröse Imprägnation von Stoffen, Kleidern, Ledershandschuhen etc. besorgt unter Garantie der Haltbarkeit

Dr. H. Zander in Rorschach.

Mauser Rückstosslader-Pistole

Kaliber 7,63 mm



mit Magazin für 6 oder 10 Patronen auf Laderahmen.

Von Staatsbehörden und ersten Waffen-technikern als beste, einfachste automatische Handfeuerwaffe mit hohen ballistischen Leistungen anerkannt.

10 Schuss in 2 Sekunden.

Nach Herausziehung des Laderahmens schussbereit, nach Abgabe des letzten Schusses ladebereit.
Preis für Pistole mit als Futteral benützbarem Anschlagkolben oder mit Ledertasche inkl. Wischer M. 75.—

Zu beziehen durch Waffenhandlungen oder ab Fabrik emballagfrei. Prospekte gratis und franco durch die

Waffenfabrik Mauser in Oberndorf a. N. (Württemberg).

(H 7,4810)